

5.7 GESETZ ÜBER VERKEHRSANORDNUNGEN UND PARKIERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Verkehrsanordnungen nach SVG	2
Art. 1 Verkehrsanordnungen nach SVG	2
II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen	2
Art. 2 Öffentliche Parkplätze	2
Art. 3 Benützungsgebühren	2
Art. 4 Benützungsmodalitäten	2
III. Exklusive Benützung von Parkplätzen	3
Art. 5 Grundsatz	3
Art. 6 Gebühr	3
Art. 7 Kündigung	3
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	3
Art. 8 Vollzugsbestimmungen	3
Art. 9 Strafbestimmungen	3
Art. 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	3

I. Verkehrsanordnungen nach SVG

Art. 1 Verkehrsanordnungen nach SVG

¹ Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs (Art. 7 EGzSVG).

II. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 2 Öffentliche Parkplätze

¹ Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise an welchen die Gemeinde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.

Art. 3 Benützungsgebühren

¹ Tagsüber (07.00 – 19.00) werden für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen (Art. 2) folgende Gebühren erhoben:

- Zentrum: erste 30 Minuten kostenlos, dann Fr. 1.--/h
- übrige Gebiete: erste 30 Minuten kostenlos, dann Fr. 0.50/h
- regelmässiges Dauerparkieren
ohne fest zugeteilten Parkplatz: Fr. 70.--/Monat bzw. Fr. 700.--/Jahr

² Nachts (24.00 – 07.00) werden für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen (signalisierte, markierte Flächen) und auf öffentlichem Grund (nicht signalisierte resp. nicht markierte Flächen am Strassenrand, auf Plätzen, usw.) folgende Gebühren erhoben:

- regelmässiges Dauerparkieren
ohne fest zugeteilten Parkplatz: Fr. 40.--/Monat bzw. Fr. 400.--/Jahr
- übriges Parkieren: kostenlos

³ Der Gemeindevorstand kann

- weniger attraktive öffentliche Parkplätze ganz oder teilweise gebührenfrei ausgestalten, und zwar mit (blaue Zone) oder ohne zeitliche Beschränkung,
- weitere zeitliche, örtliche und/oder persönliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen,
- das regelmässige Dauerparkieren tagsüber und nachts auf bestimmte Personengruppen, Zwecke, Orte oder Fahrzeuggrössen zu beschränken,
- im vorerwähnten Tarifrahmen die Abgabe von Tagesvignetten vorsehen, sowie
- die vorstehenden Gebühren periodisch an die Teuerung anpassen.

Art. 4 Benützungsmodalitäten

¹ Der Gemeindevorstand regelt im Rahmen von Verkehrsanordnungen (Art. 1) und/oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Modalitäten des Parkierens auf öffentlichen Parkplätzen, namentlich:

- welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie (Zentrum, übrige Gebiete, blaue Zone etc.).
- Parkzeitbeschränkungen.
- persönliche und/oder sachliche Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden Parkplätze.

² Der Gemeindevorstand entscheidet über Ausnahmen im Einzelfall, wie beispielsweise vorübergehende Änderungen des Parkierungsregimes bei besonderen Anlässen oder zeitlich befristete, in der Regel ge-

bührenpflichtige Bewilligungen zur Überschreitung der maximalen Parkzeit beziehungsweise zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze für Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen.

III. Exklusive Benützung von Parkplätzen

Art. 5 Grundsatz

¹ Für die Verwaltungstätigkeit nicht benötigte Parkplätze des Verwaltungsvermögens sowie schlecht frequentierte öffentliche Parkplätze kann der Gemeindevorstand nach seinem Ermessen Privaten gegen Entgelt zum exklusiven Gebrauch überlassen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einräumung eines solchen Benützungsrechts.

Art. 6 Gebühr

¹ Das im Voraus zu bezahlende Entgelt für die exklusive Nutzung beträgt für einen Tiefgaragenparkplatz Fr. 100.-- bis Fr. 150.-- pro Monat und für einen Aussenparkplatz Fr. 70.-- bis Fr. 120.-- pro Monat.

² Der Gemeindevorstand legt die konkrete Gebühr im Rahmen der vor Ort üblichen Marktpreise mittels Ausführungsbestimmungen fest. Allfällige Gebührenerhöhungen sind den Parkplatznutzern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten individuell mitzuteilen.

Art. 7 Kündigung

¹ Wird die Vereinbarung zur Gebrauchsüberlassung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann sie von jeder Partei voraussetzungslos mit einer Frist von zwei Wochen jeweils auf Ende Monat gekündigt werden.

² Aus wichtigen Gründen (z. B. Inbetriebnahme einer Tiefgarage als Zivilschutzanlage) kann die Vereinbarung jederzeit fristlos gekündigt werden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich die Ahndung von Verkehrsregelverletzungen nach SVG.

Art. 10 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Folgende Reglemente beziehungsweise Bestimmungen werden aufgehoben:

- Reglement betreffend Nutzung der Tiefgarage Tircal vom 6. April 2009,
- Art. 21 und 22 des Polizeigesetzes vom 10. März 1996 (inkl. dazugehöriger Titel "E. Verkehrsvorschriften").

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 2. November 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.